

## **Kapitel 4: Rechtspraxis in England**

### **Ein Grundstücksstreit vor dem Court of Common Pleas**

#### **Einleitung**

Der folgende Text ist ein Auszug aus einem Yearbook. Die Yearbooks enthalten die Berichte über die Rechtsprechung der englischen Gerichte zwischen 1291 und 1535 und stellen daher eine wichtige Quelle für die frühe Entwicklung des englischen Common Law dar.

In England kam es nicht zu einer Rezeption des römischen Rechts. Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass schon im Hochmittelalter ein straff organisiertes und gut funktionierendes Rechts- und Gerichtssystem existierte. Im Mittelpunkt dieses Systems standen die drei zentralen Gerichtshöfe in London (Exchequer of Pleas, Court of Common Pleas, Court of King's Bench). Das englische Recht wurde vor allem von der Praxis dieser drei Gerichte geprägt.

Die an den königlichen Gerichten tätigen Anwälte und Richter bildeten den englischen Juristenstand. Für ihre Tätigkeit war ein Studium des Rechts an einer Universität nicht Voraussetzung. Stattdessen entwickelten sich die Inns of Court, die aus Wohnstätten für die in London tätigen Rechtspraktiker hervorgegangen waren, im späten Mittelalter zu Ausbildungsstätten, an denen das Common Law gelehrt wurde. Nach einer langjährigen Ausbildung an den Inns of Court konnte ein Rechtspraktiker den Grad eines serjeant-at-law erlangen, der zum Auftreten am wichtigsten der königlichen Gerichte, dem Court of Common Pleas berechtigte. Die Richter an den königlichen Gerichtshöfen wurden ausschließlich aus dem Kreis der serjeants gewählt.

Ähnliche wie das römische Recht der Antike war das englische Common Law aktionenrechtlich geprägt: Von zentraler Bedeutung für den Erfolg oder Misserfolg einer gerichtlichen Klage war die Auswahl des richtigen Rechtsbehelfs. Der gewählte Rechtsbehelf bestimmte zugleich die Form des Verfahrens wie die materiellen Anspruchsvoraussetzungen. Der Rechtsbehelf wurde dadurch ausgewählt, dass sich der Kläger in der Kanzlei des Königs einen Brief (*writ*) ausstellen ließ. Die Formulierung des *writ* bestimmte das weitere Verfahren.

In dem Fall, der in der Quelle behandelt wird, liegt die Klage *Cessavit per biennium* (wörtlich: „Er hat es für zwei Jahre unterlassen ...“) zugrunde. Der Kläger macht geltend, der Beklagte habe ein Grundstück des Klägers im Besitz und seit zwei Jahren würden die als Gegenleistung für die Nutzung des Grundstücks geschuldeten Dienste und Zahlungen nicht geleistet. Es geht also um einen Streit zwischen dem Grundstückseigentümer und demjenigen, der das Grundstück gegen Erbringung bestimmter Leistungen nutzen darf. Das Verhältnis zwischen dem Nutzer des Grundstücks und demjenigen, der es ihm zur Nutzung überlassen hat, wird – unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht nur wenige Jahre umfasst oder womöglich auf Lebenszeit besteht oder sogar vererblich

## Kapitel 4: Rechtspraxis in England

ist – als Lehnverhältnis zwischen einem Vasallen und seinem Lehnsherren verstanden. An dieser Betrachtungsweise hielt das englische Recht noch jahrhundertlang fest, obgleich sich die für das Lehnrecht charakteristische Treuebindung zwischen Herr und Vasall in England sich schon im hohen Mittelalter lockerte und die Dienstleistungen, die der Vasall schuldete, durch Geldzahlungen abgelöst wurden. Vermutlich ist das Verhältnis zwischen Kläger und Beklagtem in dem Fall, um den es geht, wirtschaftlich eher als Pacht- (oder Erbpacht-) Verhältnis einzuordnen, denn als Lehnverhältnis. Daher wird das Wort *tenant* mit Pächter und nicht mit Vasall übersetzt.

Die *Cessavit*-Klage wurde durch Gesetze des Parlaments aus den Jahren 1278 und 1285 eingeführt. Wahrscheinlich handelt es sich um einen der (relativ) wenigen Fälle, in denen das englische Recht vom kontinentaleuropäischen Recht beeinflusst wurde. Denn schon im römischen und Recht war die Regel bekannt, dass ein Erbpächter (lateinisch: *emphyteuta*), der zwei Jahre lang den geschuldeten Erbpachtzins nicht zahlt, sein Erbpachtrecht verliert und das gepachtete Grundstück an den Verpächter herauszugeben hat. Allerdings galt diese Regel nach einem Gesetz Kaiser Justinians I. aus dem Jahr 535 speziell für den Fall, dass Verpächter des Grundstücks die Kirche war (Nov. 7, 3, 2; s. a. Nov. 120, 8 von 544). Diese Regel wurde im kanonischen Recht wiederholt (Liber Extra 3, 18, 4).

Der für die *Cessavit*-Klage einschlägige Königbrief (*writ*) hatte die Form einer Anweisung des Königs an den zuständigen königlichen Verwaltungsbeamten, den Sheriff: Dem Sheriff wurde befohlen, dafür zu sorgen, dass der Beklagte entweder das Grundstück, um das es ging, an den Kläger herausgab oder vor dem Court of Common Pleas erschien, um dort zu erklären, warum er das Grundstück nicht herausgeben wollte. Wenn der Beklagte (mit dem Kläger) vor den Richtern in London erschien, war es Aufgabe der Richter und eventuell einer von ihnen einzusetzenden Geschworenenbank (*jury*), festzustellen, ob die im Königsbrief genannte Begründung dafür, dass der Beklagte das Grundstück herauszugeben hatte, zutraf oder ob der Beklagte sich dem Befehl zur Herausgabe zurecht widersetzt hatte.

Das System des Rechtsschutzes mit Hilfe der Königsbriefe war stark formalisiert: Nur bestimmte *writs* waren zulässig. Hatte sich der Kläger von der königlichen Kanzlei einen für den Sachverhalt nicht passenden oder nicht der zulässigen Form entsprechenden *writ* ausstellen lassen, so konnte die Klage scheitern.

Die Yearbooks geben die Diskussionen zwischen Richtern und Anwälte bei der Verhandlung des Falles wieder. Anders als im modernen englischen Rechtssystem, wird kein Wert auf die Wiedergabe der Entscheidung des Gerichts und deren tragende Gründe gelegt. Vielmehr wird das Rechtsgespräch im Vorfeld der Entscheidung geschildert, mit dem die Beteiligten zu klären suchen, ob der Fall einer Jury zu unterbreiten ist und über welche Frage (*issue*) die Jury zu entscheiden hat.

Äußerungen der Richter und der Parteianwälte (*serjeants*) werden gleichermaßen wiedergegeben, da auch die Anwälte als Kenner des Common Law größtes Ansehen genießen.

Die Verhandlung wird in Law French wiedergegeben. Diese Sprache beruht auf dem französischen Dialekt, den die normannischen Eroberer nach 1066 nach England brachten. Dieser französische Dialekt blieb für viele Jahrhunderte die Sprache der Gerichte und der Juristen. Dabei wurde er vereinfacht und entfernte sich immer mehr von der in Frankreich gesprochenen Sprache. Im 14. Jahrhundert wurde vermutlich vor Gericht tatsächlich auf Französisch geführt. Später verhandelte man auf Englisch, die Diskussionen und Entscheidungen wurden aber weiterhin in Law French festgehalten. Erst im 18. Jahrhundert wurde der Gebrauch des Law French endgültig abgeschafft.

**Y.B. (1347) Mich. 21 Edw. III fo. 44, pl. 59<sup>1</sup>**

*Cessavit fuit porte vers un B. et le brief suppose que un C. tyent les tenementes del demandant, et que les tenementes al demandant devoient reverter pur ceo que B. per ii. ans avoit cesse. ¶Grene, iugement de briefe, car il suppose que un C. tient de luy, et que nous avomous cesse, en quel cas il avera brief dentre sur cessavit. ¶Willoughby, il avera brief dentre lou le cesser fuit devant lentre et nient aillors. Et ovesque ceo ieo*

Die Klage Cessavit wurde gegen B. erhoben und der Königsbrief (*writ*) gibt an, dass C. die Besitzungen des Klägers im Besitz hat und dass diese Besitzungen deshalb an den Kläger zurückfallen müssen, weil B. seit zwei Jahren aufgehört hat, die [dem Kläger das Geschuldeten] zu leisten. ¶*Grene*, Ich beantrage, den Königsbrief durch Urteil zu verwerfen, weil er angibt, C. besitze sein Lehensgut und wir hätten aufgehört [die geschuldete Gegenleistung zu erbringen]<sup>2</sup>; in diesem Fall hätte der Kläger die Klage *Entré sur cessavit*<sup>3</sup>. ¶*Willoughby*<sup>4</sup>, Die Klage *Entré* hätte er, wenn die Leistungen schon vor der Inbesitznahme durch einen Dritten eingestellt worden wären. Und deshalb, angenom-

<sup>1</sup> Zitiert nach der Ausgabe *Le second part de les Reports del cases en Ley, que fuerunt argue in le temps de le tres haute et puissant Prince, Roy Edvard le tierce*, London 1619. Die Quellenangabe bedeutet: Der Fall wurde im Michaelmas Term des 21. Regierungsjahres von König Edward III. verhandelt. Der Michaelmas Term eines der vier Trimester, in die sich die Sitzungsperioden der englischen Gerichte bis heute gliedern.. Michaelmas Term beginnt nach dem Fest des Erzengels Michael (29. September). Demnach ist der Fall auf den Herbst des Jahres 1347 zu datieren. Im Yearbook für diesen Term befindet sich der Fall auf Bl. 44 unter Nummer 59.

<sup>2</sup> Nach der kurzen Widergabe des Sachverhalts ergreift zunächst der Anwalt des Beklagten (*Grene*) das Wort. Er hält die Form des *writ* für unzulässig, weil dort gesagt wird, dass B. (der Beklagte) die Leistungen eingestellt habe, Besitzer des Grundstücks aber ein gewisser C. sei. Nach Auffassung *Grenes* ist die *Cessavit*-Klage nur einschlägig, wenn der Besitzer des Grundstücks zugleich die Person ist, der vorgeworfen wird, die geschuldeten Leistungen nicht erbracht zu haben. – Wie es dazu kommt, dass B. mit der Klage belangt und als derjenige behandelt wird, der zur Erbringung der Leistungen verpflichtet ist, obgleich er das streitbefangene Grundstück nicht mehr selbst besitzt. Bleibt unklar.

<sup>3</sup> Nach Auffassung *Grenes* hätte der Kläger eine andere Klage (*Entry sur Cessavit*) erheben müssen. Diese Klage steht dem Lehnsherrn/Verpächter gegen den Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger eines Vasallen/Pächters zu, der die Leistungen eingestellt hat.

<sup>4</sup> Es handelt sich vermutlich um den Richter des Court of Common Pleas Sir Richard de Willoughby.

*pose, vous usses disseisy B. que fuit son vray tenant, ieo die que son brief ne sera autre que il nest ore, si vous usses cesse puis le disseisin, car il ne purra pas suppose que vous fuisses entre per son tenant lou vous luy disseisites, et uncore si vous devias-tes vostre heir deins age, per cause de cel tenancy vous averes la garde, et auxient averoit il cel terre per voy deschete, per que il semble que le brief est assetz bon. ¶Gaine, Lestatute per quel brief de Cessavit est done, ne la dona pas forsque vers cesty que cessa, suppose luy estre son tenant, ou autrement brief dentre sur Cessavit, et cy nest lun ne lautre que etc. ¶Stouford, Auxi come Gaine ad parle, brief dentre nest pas done per lestatute forsque lou laccion commensa devant lentre: et ieo pose que mon vray tenant lessa a un autre terres pur terme de vie ou en fee tayle, le quel cesse per deux ans, ieo*

men, Sie hätten B vertrieben, welcher der wirkliche Pächter war, so sage ich, dass die Klage für den Verpächter kein anderer wäre als jetzt, wenn Sie nach der Vertreibung [des B.] die [geschuldeten Leistungen] eingestellt hätten, denn man könnte nicht annehmen, dass Sie das Gut durch den Pächter in Besitz genommen haben, wenn sie diesen vertrieben haben<sup>5</sup>. Und auch wenn Sie stürben, hätte der Verpächter über Ihren minderjährigen Erben, im Hinblick auf dieses Lehnsverhältnis die Vormundschaft; und der Verpächter erhielte das Land auch [wenn Sie ohne Erben versterben] im Weg des Rückfalls<sup>6</sup> und daher scheint es, dass die Klage durchaus richtig ist. ¶Gaine<sup>7</sup>, Das Gesetz, durch das die Klage Cessavit eingeführt wurde, gewährte diese Klage nicht nur gegen den, der [die Leistungen] einstellte, vorausgesetzt, der Beklagte ist Pächter des Klägers, und andernfalls gewährte das Gesetz die Klage *Entré sur Cessavit*, und beides ist nichts anderes als usw.<sup>8</sup> ¶Stouford<sup>9</sup>, Wie auch Gaine gesagt hat, wird die Klage Cessavit nach dem Gesetz nicht nur dann gewährt, wenn die Klage vor der Besitzergreifung [durch einen Dritten] begann. Und gesetzt den Fall, dass mein eigentlicher Pächter einem anderen die Ländereien auf Lebenszeit überlassen hat oder ihm und seinen Erben im Mannesstamm, und dieser dann zwei Jahre lang nicht leistet, dann sage ich, dass ich keine andere

<sup>5</sup> Willoughby weist den Einwand des Beklagtenvertreter zurück, indem er ausführt, die Klage *Entry sur Cessavit* sei nur einschlägig, wenn der Pächter bereits seine Leistungen (für zwei Jahre) eingestellt habe, bevor ein Dritter in den Besitz des Grundstücks gelangt. Offenbar hat der Beklagte B. seine Leistungen erst eingestellt, nachdem bereits C. den Besitz übernommen hatte. Willoughby bringt als Beispiel den Fall eines Besitzers, der den ursprünglichen Pächter mit Gewalt vertrieben hat. Da ein solcher Besitzer sein Besitzrecht nicht von dem bisherigen Pächter herleitet, ist die Klage *Entry sur Cessavit* nicht einschlägig. Vielmehr ist gegen den neuen Besitzer selbst mit der *Cessavit*-Klage vorzugehen.

<sup>6</sup> Der letzte Teil der Argumentation ist nicht leicht zu verstehen und vermutlich durch Druckfehler entstellt. Die Übersetzung geht davon aus, dass es im Original heißen muss „*il averoit la garde*“ statt „*vous averes la garde*“. Das Argument wäre dann folgendes: Ein neuer Besitzer, der den ursprünglichen Pächter von Grundstück vertrieben hat, wird selbst insofern wie ein Lehnsnehmer behandelt als der Lehnsherr/Verpächter dieselben ihm gegenüber dieselben lehnsrechtlichen Vorrechte besitzt wie gegenüber dem ursprünglichen Pächter/Vasall. Dazu gehört insbesondere das Recht der Vormundschaft über einen unmündigen Erben des Vasallen und das Recht, das Grundstück wieder in Besitz zu nehmen, wenn der Besitzer ohne Erben stirbt. Diese Überlegungen bestätigen die schon zuvor formulierte Schlussfolgerung, dass gegen den neuen Besitzer, wenn er nicht die dem Lehnsherrn/Verpächter geschuldete Leistung erbringt, die *Cessavit*-Klage und nicht die für das Vorgehen gegen Rechtsnachfolger einschlägige Klage *Entry sur Cessavit* zulässig ist.

<sup>7</sup> Gaine ist vermutlich der Anwalt des Klägers.

<sup>8</sup> Gaine verteidigt (natürlich) ebenfalls die Richtigkeit der vom Kläger getroffenen Wahl. Seine nur verkürzt wiedergegebene Argumentation ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

<sup>9</sup> John Stouford ist ein weiterer Richter des Court of Common Pleas.

*die que iavera nul brief forsque tiel, per que respondre.* | Klage habe als diese<sup>10</sup>. Daher müssen Sie antworten.

---

<sup>10</sup> Stouford präzisiert noch einmal die Voraussetzungen der Klage *Entry sur Cessavit*. Sie ist zwar einschlägig, wenn der Kläger gegen einen Rechtsnachfolger des ursprünglichen Pächters vorgehen will, jedoch nur dann, wenn schon der ursprüngliche Pächter die Leistungen eingestellt hatte. Andernfalls ist die *Cessavit*-Klage einschlägig. Daher muss der Beklagte sich zur Sache einlassen. Und dringt mit seinem Einwand, der Kläger habe den falschen Rechtsbehelf gewählt, nicht durch.